

# Steuerliche Absetzbarkeit

von Aufwendungen für die berufliche Aus- und Fortbildung

## **Berufliche Fort- und Weiterbildung = Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben**

WENN

- Zusammenhang mit der ausgeübten beruflichen bzw. betrieblichen Tätigkeit vorhanden

ODER

- Zusammenhang mit einem (dem ausgeübten Beruf) artverwandten Beruf vorhanden

Dazu zählt auch der Besuch von berufsbildenden (höheren) Schulen und Fachhochschulen.

Umschulungsmaßnahmen sind abzugsfähig (seit 2003)

## **Als typische Aus und Fortbildungskosten kommen insbesondere in Betracht:**

- Kurs und Seminarkosten
- Kosten für Lehrbehelfe
- Nächtigungskosten und Fahrtkosten
- Hinsichtlich der Nächtigungskosten besteht insofern eine Obergrenze, als das den Bundesbediensteten zustehende Nächtigungsgeld in der Höchststufe nicht überschritten werden darf.

## **Von der steuerlichen Absetzbarkeit ausgeschlossen sind:**

- Bildungsmaßnahmen mit allgemeinbildenden Charakter (zB AHS-Matura)
- Diplom- und Doktoratsstudium
- Ein mit dem Erststudium verflochtenes Zweitstudium
- Ausbildungen, die der privaten Lebensführung dienen (zB Persönlichkeitsentwicklung ohne beruflichen Bezug, Sport, Esoterik, B-Führerschein)